

**Öffentliche Ausschreibung zur Durchführung einer
Landesgartenschau in Schleswig-Holstein für das Jahr 2016**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
des Landes Schleswig-Holstein
vom 16.11.2011 – Az.: 7103.50.1

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein wird
hiermit die Durchführung einer Landesgartenschau in Schleswig-Holstein für
das Jahr 2016 ausgeschrieben.

Bewerben können sich alle schleswig-holsteinischen Städte und
Gemeinden, die die in den Bewerbungsleitlinien genannten
Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbung mit den geforderten Unterlagen ist zu richten an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein,
Stichwort: Landesgartenschau
Mercatorstraße 3,
24106 Kiel.

Ende der Bewerbungsfrist mit Einreichung der Unterlagen in 6-facher
Ausfertigung:

Freitag, 23. März 2012, 16:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Präsentation der Konzeptentwürfe (maximal 30 Minuten) durch die
Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Bewerberstädte: Mittwoch: 28.
März 2012

Ggf. Vor-Ort-Besichtigungen durch Bewertungsteam: Donnerstag, 29. März
2012

Bewerbungsleitlinien für die Planung und Durchführung einer Landesgartenschau in Schleswig-Holstein im Jahr 2016

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
des Landes Schleswig-Holstein
vom 16.11.2011 – Az.: 7103.50.1

1. Vorbemerkung

Eine Landesgartenschau gibt Impulse für die mittelständische Wirtschaft, den Tourismus, den Städtebau, den Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, sowie die Gartenkultur und -architektur. Sie ist damit ein integraler Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik und unterstützt das lokale Handeln der Kommunen für mehr Lebensqualität. Sie bündelt Aktivitäten und schafft einen festen Zeitrahmen für die Verwirklichung konkreter Maßnahmen.

In Schleswig-Holstein haben zwei erfolgreiche Landesgartenschauen stattgefunden, 2008 in Schleswig und 2011 in Norderstedt. Sie haben maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität, der naturnahen Naherholungsangebote, der wohnungsnahen Freizeitgestaltung sowie zur kulturellen Belebung des Wohnumfeldes beigetragen, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Kommunen gestärkt sowie positive Impulse für die heimische Wirtschaft gesetzt.
Diese erfolgreiche Strategie soll fortgesetzt werden.

2. Ziele und Maßnahmen

Landesgartenschauen in Schleswig-Holstein sollen als effektives Instrument der Stadt- und Regionalentwicklung zur Gestaltung und Verbesserung der Arbeits-, Wirtschafts- und Wohnumfeldbedingungen beitragen sowie die nachhaltige Entwicklung harter und weicher Standortfaktoren initiieren.

Vorrangiges Ziel der Landesgartenschau ist die Schaffung bzw. Qualifizierung von dauerhaften öffentlichen Erholungs- und Erlebnisbereichen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, der Ausbau des naturverträglichen Tourismus, die Sanierung innerhalb von Siedlungsbereichen geeigneter Brachen sowie die Weiterentwicklung und Vernetzung öffentlicher und privater Grünzonen.

Im Sinne der Agenda 21 ist besonderer Wert zu legen auf:

- die Verbesserung der Lebensqualität und des sozialen Umfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Erweiterung der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten in der Kommune,
- die Absicherung von Grün- und Naherholungsflächen,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Artenvielfalt) und
- die Verbesserung des Stadtklimas.

Landschaftsgestalterische sowie freiraumplanerische Zielsetzungen und Konzeptionen sollen dabei integraler Bestandteil von städtebaulichen Planungen sein und die Gemeinden und Städte mit der umgebenden Landschaft vernetzen. Durch innovative Lösungen sollen Impulse für die Weiterentwicklung von Gartenkunst und Gartenarchitektur ausgelöst sowie Richtungweisende umweltpädagogische Ziele verfolgt werden.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Sensibilisierung der örtlichen Bevölkerung für ökologische Zusammenhänge durch beispielhafte Lösungen in der Grün- und Landschaftsgestaltung, durch Ausstellungen, Lehrschaufen und sonstige Veranstaltungen zu naturnahen Themen.

Vorgesehene Maßnahmen sollen der wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Entwicklung der Stadt und der Region dienen. Dabei ist auf die Förderung des Tourismus besonderes Augenmerk zu richten. Die regionalen Wirtschafts-, Umwelt-, und Gartenbauverbände sind in die Planungen mit einzubeziehen.

Die Konzeption einer Landesgartenschau ermöglicht es, bestehende Zielkonflikte verschiedenster Nutzungsansprüche durch integrative und fachübergreifende Planungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen nachhaltig zu lösen. In diesem Sinne ist besonderer Wert auf die frühzeitige Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger zu legen, um eine größtmögliche Akzeptanz und Mitwirkung der Bevölkerung zu erreichen.

3. Trägerin und Veranstalterin

Trägerin ist die jeweilige Kommune, ggf. mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften.

Veranstalterin ist die Trägerin (Stadt/Gemeinde) in Verbindung mit der von ihr zu gründenden Durchführungsgesellschaft.

4. Voraussetzungen für die Bewerbung

Folgende Voraussetzungen sollen mindestens erfüllt und nachgewiesen sein:

1. die Landesgartenschau ist unter Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung in das Stadt- oder Gemeindeentwicklungskonzept einzubinden,
2. es besteht erheblicher städtebaulicher, landschaftsplanerischer und/oder naturschutzrechtlicher Handlungsbedarf,
3. für die Landesgartenschau ist eine geeignete Kernfläche (12-30 ha) vorzusehen, die gut an das öffentliche Nah- und Fernverkehrsnetz angebunden ist,
4. die Hallenflächen für gärtnerische Ausstellungen sollten 900 qm Bruttofläche nicht unterschreiten,
5. für die Landesgartenschau ist eine Zeitdauer von fünf bis sechs Monaten vorzusehen (eine Vegetationsperiode),

6. zur Durchführung der Ausstellungen, Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sind geeignete Flächen und Einrichtungen auf dem Gelände der Landesgartenschau und in enger Verbindung mit ihr vorzusehen,
7. die örtlichen Gegebenheiten sind so zu wählen, dass auch während des Durchführungsjahres ein reibungsloser Verkehrsfluss gewährleistet werden kann.
8. der gärtnerische Berufsstand erhält die Möglichkeit, seine Leistungsfähigkeit und sein Können auf gestalterischem und ökologischem Gebiet vorzustellen,
9. die Bevölkerung soll sich im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen über Gartenbau und -kunst, Landwirtschaft und Naturschutz informieren können.

5. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die Ziele und Erfüllung der unter Ziffer 4 angeführten Voraussetzungen enthalten.

Folgende Unterlagen sind jeweils in sechsfacher Ausfertigung einzureichen:

1. Darstellung der mit der Landesgartenschau verfolgten städtebaulichen kommunalen/regionalen Ziele, Ableitung aus dem Gemeinde-/Stadtentwicklungskonzept und Erläuterung der Probleme und Problemlösungen in Text und Karte,

2. Ortsplan und Lageplan des Gartenschaugeländes im Stadtgebiet mit Darstellung der Gestaltungsziele, für die Maßnahmen vorgesehen sind,
3. Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan, Bebauungsplan und Grünordnungsplan mit dem Gartenschauengelände,
4. Erläuterungsbericht mit Angaben zu den Gestaltungszielen und zu besonderen landschaftsplanerischen oder städteplanerischen Maßnahmen in den vorgeschlagenen Bereichen,
5. Konzeptentwurf für besondere Ausstellungen und Veranstaltungen im Rahmender Durchführung der Landesgartenschau,
6. belastbare Aussagen über die Eigentumsverhältnisse des überplanten Geländes,
7. Beschluss des Stadtrates bzw. des Gemeinderates zur Durchführung der Landesgartenschau für das definierte Jahr,
8. Konzept der Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Organisationen in die Vorbereitung und die Durchführung der Gartenschau im Entwurf,
9. Konzeptentwurf zur Folgenutzung der geschaffenen Infrastruktur nach Abschluss des Gartenschaujahres,
10. Kosten- und Finanzierungsplan für den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt im Entwurf,
11. Kostenplan des Rückbaus und Kosten für die Umsetzung des Konzepts zur Folgenutzung nach Ende der Landesgartenschau im Entwurf.

6. Vergabe

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) bewertet die eingegangenen Bewerbungen gemeinsam mit den beteiligten Ressorts. Das MLUR schlägt auf Basis der gemeinsamen Bewertung den Standort für die Landesgartenschau vor. Die Entscheidung über die Vergabe einer Landesgartenschau für das Jahr 2016 trifft die schleswig-holsteinische Landesregierung durch Beschluss.

7. Finanzierung

Die Finanzierung der Landesgartenschau erfolgt durch die austragende Stadt/Gemeinde.

Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert sein.

Der Investitionshaushalt ist durch die Rekrutierung von Fördergeldern aus geeigneten Förderprogrammen, die Bereitstellung von Eigenmitteln der Trägerin sowie die Einwerbung von Sponsorenbeiträgen aus der Wirtschaft zu finanzieren.

Der Durchführungshaushalt ist durch Eintrittsgelder, Mieten, Pachten, Sponsoring sowie Eigenmittel der Trägerin zu finanzieren.

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des Investitionshaushaltes, d.h. an Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Landesgartenschau nur soweit dies dann bestehende, einschlägige Förderprogramme zulassen.

Das Land beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Durchführungshaushaltes, weder durch Fehlbedarfsfinanzierungen noch durch Zuschüsse oder Bürgschaften.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Förderprogrammen oder aus dem Landeshaushalt.

Anlage zu den Bewerbungsleitlinien

Hinweise zu bestehenden Fördermöglichkeiten des Landes zur Durchführung einer Landesgartenschau in Schleswig-Holstein für das Jahr 2016

Einschlägige Förderinstrumente zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung der auf eine dauerhafte Nutzung ausgelegten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Landesgartenschau stehenden Infrastruktur sind die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung sowie der Förderbereich „Nachhaltige Stadtentwicklung“ des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW) und ggf. das ZPW-Nachfolgeprogramm (ab 2014).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fördermöglichkeiten nicht uneingeschränkt jeder Kommune offen stehen und zudem keine verbindlichen Aussagen zu künftigen Volumen der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung getroffen werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die derzeitigen Programme auch in den nächsten Jahren eine nennenswerte Förderung kommunaler Stadtentwicklungsvorhaben ermöglichen.

Im Fall einer Förderung ist zur Konkretisierung der Planung und Gestaltung der Landesgartenschauflächen ein Realisierungswettbewerb auszuloben. Das Wettbewerbsergebnis ist der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Förderbereich „Nachhaltige Stadtentwicklung“ im ZPW

Sofern noch freie Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Förderung von Infrastrukturprojekten, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer Landesgartenschau realisiert werden sollen, in diesem Programm grundsätzlich möglich. Für eine Förderung sind die mit dem Projekt erzielbaren wirtschaftlichen Effekte nachzuweisen. Diese Fördermöglichkeit steht ausschließlich den Ober- und Mittelzentren zur Verfügung (ausgenommen das neue Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf).

Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung (allgemein)

Grundsätzlich kommt für jedes der derzeitigen sechs Bund-Länder-Programme eine Förderung der für eine Landesgartenschau erforderlichen Infrastrukturprojekte in Betracht. Voraussetzung ist immer, dass die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme in eines der Programme aufgenommen wurde, die Einzelmaßnahmen Bestandteile der vorbereitenden Planungen sind und zur Erfüllung des jeweiligen Programmziels sowie zur Beseitigung städtebaulicher Missstände beitragen.

Grundsätzlich ist es denkbar, dass die Zuschlagerteilung als Ausrichtungsort einer Landesgartenschau zur Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in eines der Städtebauförderungsprogramme führen kann. Die programmspezifischen Voraussetzungen für eine Förderung müssen jedoch immer umfassend gegeben sein.

die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Grundsätzlich ist es mit diesem Programmansatz möglich, auch kleineren Kommunen eine Infrastrukturförderung zur Durchführung einer Landesgartenschau zu ermöglichen.

Programm „Soziale Stadt“

Die Fördermittel des Programms werden in Stadtteilen eingesetzt, die auf Grund vorhandener sozialer Missstände benachteiligt sind und einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweisen. Das Programm wird im Schwerpunkt umgesetzt in verdichteten monofunktionalen Wohnsiedlungen der 60er/70er Jahre und in erodierenden innerstädtischen Gebieten, die städtebauliche Missstände oder Entwicklungsrückstände aufweisen. Ziel des Programms ist es, der sozialen Polarisierung in den Städten Einhalt zu gebieten und in den betroffenen Stadt- und Ortsteilen eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Das Programm steht ausschließlich Städten und Gemeinden offen, die die nach dem LEP 2010 zur Raumkategorie „Ländlicher Raum“ oder zur Raumkategorie „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ gehören und zentralörtlich als „Unterkern“ mit Teilfunktion eines Mittelkerns“ oder als „Unterkern“ eingestuft sind.

Programm „Aktive Stadt- und Ortsteile“

Die Fördermittel dieses Programms sind bestimmt für die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht und betroffen sind. Sie werden eingesetzt zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben. In den Zentren

Da das Programm „Sanierung und Entwicklung“ voraussichtlich 2012 letztmals aufgelegt wird und keine Neuaufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme mehr möglich ist, können im Rahmen dieses Programms nur bereits laufende Maßnahmen unterstützt werden.

Programm „Stadtumbau West“

Das Programm soll den Städten helfen, ihre Siedlungsentwicklung, ihre Flächen-nutzungen sowie Wohnungsbestände auf den sich vollziehenden sozialen, demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel und die stagnierenden, zum Teil rückläufigen, Wachstumsbedingungen einzustellen. Die Mittel werden in den Bereichen eingesetzt, in denen erhebliche städtebauliche Funktionsverluste bestehen oder zu erwarten sind. Ein Schwerpunkt des Programms in Schleswig-Holstein ist die Entwicklung innerstädtischer ehemals industriell, gewerblich oder militärisch genutzter Brachen. Dieses finanziell und, bezogen auf die Anzahl der Gesamtmaßnahmen, derzeit umfangreichste Programm bietet diverse Anknüpfungspunkte zum Thema Landesgartenschau. Mit einer Ausnahme (interkommunales Projekt) ist das Programm bisher beschränkt auf Ober- und Mittelzentren.

Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – regionale Zusammenarbeit und Netzwerke“

Netzwerke

Die Mittel dieses Programms sollen für Städte und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen Räumen bereitgestellt werden und sind bestimmt für

sollen innovative, öffentliche und private Maßnahmen zur Standortstärkung umgesetzt, die Funktionsvielfalt gestärkt und das Investitionsklima verbessert werden.

Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“

Dieses Programm verbindet zwei Anliegen der modernen Stadtentwicklung: Einmalige baukulturelle Werte, insbesondere städtebaulich und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne, sollen in ihrer authentischen Form und strukturellen Gesamtheit für die Nachwelt erhalten werden. Gleichzeitig soll der städtische Lebensraum entsprechend den zeitgemäßen Ansprüchen der Menschen entwickelt werden. Ziel des Programms ist die Integration von allgemeinen Erhaltungszielen, denkmalpflegerischen Schutzzielen und Zielen der nachhaltigen Stadtentwicklung.